



Bern, [Datum]

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 31. Oktober 2018 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum geplanten neuen Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gesetzesvorlage

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kontrollkosten der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen werden. Zudem soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen Vorgaben zu erlassen zu Art und Umfang der Kontrollen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden.

Grundsätzlich sind die Kantone für den Vollzug von Bundesrecht zuständig. Der Bund belässt ihnen deshalb mit der Gesetzesvorlage grösstmögliche Gestaltungsfreiheit im Sinne der Aufgaben- und Organisationsautonomie (Artikel 46 BV). Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Kantonsautonomie respektiert, werden doch mit Blick auf die Kontrollen nur minimalste Anforderungen an den Vollzug gestellt. Die von den Kantonen vorgenommenen Kontrollen müssen angemessen sein und sie sind verpflichtet, dem SECO darüber Bericht zu erstatten. Sie können frei wählen, welche Behörden sie für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht einsetzen.

Die Prüfung einer weiter gehenden Regulierung seitens des Bundes wäre nur angezeigt, wenn dies namentlich von einer Mehrheit der Kantone verlangt würde. Die Kantone werden im Vernehmlassungsverfahren explizit eingeladen, sich zur folgenden Variante zu äussern.

Variante

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen. Zudem werden auf Bundesebene die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) geschaffen.

Der Bundesrat hat sich mit den Kantonen darauf geeinigt, dass die Gesetzesgrundlage nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2020 vorliegt und zur Anwendung gelangt. Damit dies möglich wird, muss das Geschäft anfangs März 2019 an die zuständigen Kommissionen im Parlament zugewiesen werden. Mit der normalen Vernehmlassungsfrist von 90 Tagen plus Verlängerung von 15 Tagen (Weihnachten) kann dieses Etappenziel nicht erreicht werden. Daher wird die Frist ausnahmsweise auf 60 Tage verkürzt.



Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **31. Dezember 2018**.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie zusätzlich, uns mitzuteilen und zu begründen, ob Sie der Gesetzesvorlage oder der Variante zustimmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.
tcql-ga@seco.admin.ch

Wir bitten Sie höflich, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen vom SECO folgende Personen zur Verfügung:

- Herr Daniel Keller Tel. 058 464 14 84
- Herr Hans-Peter Egger Tel. 058 464 02 17

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat